

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 2. Mai 2001

728. Schriftliche Anfrage von Dr. Bernhard im Oberdorf über das Mahnungswesen bei säumigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern (Mahnungen, Betreibungen). Am 10. Januar 2001 reichte Gemeinderat Bernhard im Oberdorf (FDP) folgende Schriftliche Anfrage (GR Nr. 2001/9) ein:

Derzeit wird bei säumigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vor der Betreibung nur eine einzige, uneingeschriebene Mahnung verschickt.

Da aber gemäss Richtlinien eine öffentlich-rechtliche Betreibung ein Ablehnungsgrund bei Einbürgerungen darstellt, muss sichergestellt und bewiesen sein, dass Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner die Mahnung mit der Androhung der Betreibung auch wirklich erhalten haben. Wie die Praxis zeigt, kommt es oft vor, dass Korrespondenz in falschen Briefkästen deponiert oder entwendet wird. Es kann nun aber nicht sein, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für eine Einbürgerung in gravierender Form die Konsequenzen für Unzulänglichkeiten der Post oder Böswilligkeit Dritter zu tragen haben.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass säumige Steuerzahlerinnen und Steuerzahler lediglich eine einzige Mahnung erhalten, bevor sie dann betrieben werden?
2. Wenn ja, findet der Stadtrat dieses Verfahren nicht auch rechtlich bedenklich?
3. Ist der Stadtrat bereit, das Verfahren dahingehend zu ändern, dass vor der Betreibung eine letzte, eingeschriebene gesandte Forderung erhoben wird?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Säumige Steuerpflichtige werden EDV-unterstützt mit nicht eingeschriebener Post zur Zahlung gemahnt. Falls diese flächendeckende Mahnung keine Reaktion zeitigt, sei es Zahlung, Stundungs- oder Ratenzahlungsgesuch usw., stehen den Sachbearbeitenden zwei Möglichkeiten des weiteren Vorgehens offen:

1. Steuerpflichtige, welche ihren Zahlungsverpflichtungen in der Regel klaglos nachgekommen sind, werden nochmals gemahnt, wobei die Sachbearbeitenden frei sind zu entscheiden, ob diese zweite Mahnung
 - a) eingeschrieben oder
 - b) nicht eingeschriebenversandt werden soll. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser zusätzlichen Zahlungsfrist erfolgt die Betreibung.
2. Steuerpflichtige mit notorisch schlechter Zahlungsmoral werden nach Ablauf der mit der (uneingeschriebenen) Mahnung eingeräumten Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung betrieben.

Ergänzend muss angefügt werden, dass im «Städtischen Amtsblatt» in allgemeiner Form auf die Einhaltung der Zahlungsfristen hingewiesen wird.

Zu Frage 2: Gemäss Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern vom 20. Juli 1998 sind Steuerpflichtige, deren Steuern nicht ausdrücklich gestundet worden sind, innert zweier Monate nach Ablauf der in der Schlussrechnung eingeräumten Zahlungsfrist (30 Tage) unter Betreibungsandrohung zu

mahnen, die rückständigen Beträge innert 20 Tagen zu entrichten (Randziffer 4). Ob diese Mahnung per Einschreibepost oder nicht zu erfolgen hat, wird nicht vorgeschrieben. Daraus folgt, dass das Vorgehen des Steueramts rechtlich abgestützt und in dieser Hinsicht unbedenklich ist.

Zu Frage 3: Die rechtliche Abstützung bedeutet ausschliesslich, dass für die Einleitung einer Betreibung eine derartige einmalige Mahnung eine unabdingbare Voraussetzung ist. Ein mehrstufiges Mahnprozedere ist aus rechtlicher Sicht somit nicht nötig; die Frage nach einer Erweiterung des Mahnwesens löst dementsprechend einen politisch (Stichworte wie Kundenorientierung, Rechtsempfinden, Kultur analog Leitbild des Steueramts), letztlich aber auch einen wirtschaftlich begründeten Entscheid aus.

a) Wirtschaftlichkeit

Unter dem Titel der Wirtschaftlichkeit gilt es vorerst zu prüfen, wie gross das Risiko ist, dass bei einbürgerungswilligen Personen die Zahlungsmahnung «in falschen Briefkästen deponiert oder entwendet wird». Gemäss Angaben der Stadtkanzlei wurden im Jahre 2000 etwa 800 steuerpflichtige Personen eingebürgert. Auf rund 250 000 ordentlich- und quellenbesteuerte natürliche Personen ergeben sich rund 35 000 Mahnungen (14 Prozent). Statistisch betrachtet sind dies 112 um das Bürgerrecht nachsuchende Steuerpflichtige, welche im Jahre 2000 theoretisch hätten gemahnt werden müssen (14 Prozent von 800 = 112 Steuerpflichtige). In der generellen Statistik bilden aber die notorisch Säumigen den Hauptanteil. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass einbürgerungswillige steuerpflichtige Personen ihren Zahlungspflichten bei weitem seriöser nachkommen als die übrigen.

Gestützt auf diese Ausgangslage muss die Zahl der einbürgerungswilligen Steuerpflichtigen, welche ohne Selbstverschulden die Schlussrechnung nicht erhalten oder diese aus entschuldbarer Nachlässigkeit nicht bezahlt haben, geschätzt werden. Angesichts der Qualität der schweizerischen Postzustellung darf ohne weiteres von höchstens einem Prozent ausgegangen werden (die entschuldbare Nachlässigkeit von Steuerpflichtigen inbegriffen). Somit haben von 800 Steuerpflichtigen acht keine Kenntnis von ihrer Schlussrechnung und werden somit (uneingeschrieben) gemahnt. Von diesen acht Mahnungen fällt wiederum ein Prozent aus, was wegen Geringfügigkeit ohne weiteres vernachlässigbar ist.

Bei der Triage hingegen, ob direkt betrieben oder ein zweites Mal gemahnt werden soll, können Fehler in dem Sinn passieren, dass schätzungsweise zehn Prozent zu Unrecht ohne zweite Mahnung direkt betrieben werden. Für das Jahr 2000 errechnet sich somit eine theoretische Fehlerquote von 0,8 Steuerpflichtigen, welche zu Unrecht betrieben werden (10 Prozent von 8 Steuerpflichtigen = 0,8).

Eine derartig geringe Fehlerquote ist zwar nicht vermeid-, aber vernachlässigbar. Fokussiert auf das Problem der Einbürgerung ist die Einführung einer zweiten flächendeckenden eingeschriebenen Zahlungsmahnung unwirtschaftlich. Hingegen soll der Vorschlag einer zweiten, eingeschriebenen Mahnung aus genereller Sicht im Folgenden näher untersucht werden.

b) Leitbild des Steueramts

«Unsere Kunden – die Steuerpflichtigen (...) – stehen im Mittelpunkt unserer Aktivitäten», lautet der vierte Leitsatz des Steueramt-Leitbilds.

Unter diesem Titel macht – auch im Vergleich zu den Gepflogenheiten in der Privatwirtschaft – eine zweite eingeschriebene Mahnung durchaus Sinn. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen annähernd wie folgt veranschlagt werden:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| - Porti, jährlich wiederkehrend | 50 000 bis 55 000 Franken |
| - EDV-Anpassungen, einmalig | unbestimmt |
| - Personalkosten | eher klein |
| - Materialkosten | gering |

Auch wenn sich das Mahnprozedere des Steueramts bis anhin durchaus bewährt hat, ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich diese Mehrkosten im Vergleich zum erzielenden «Mehr-Ertrag» der Kundentreue per saldo durchaus rechtfertigen. Die zweimalige Mahnung entspricht im Übrigen auch dem Vorgehen der Direkten Bundessteuer, rechtfertigt sich also auch unter dem Titel der Harmonisierung. Das Steueramt ist bereit, dieses so angepasste Mahnsystem im vierten Quartal 2001 einzuführen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner